



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

An die Träger der Integrationskurse
-via E-Mail Verteiler-

HAUSANSCHRIFT
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

POSTANSCHRIFT
90343 Nürnberg

BEARBEITET VON
RR'in Noras

TEL +49 (0) 911-943-6035
FAX +49 (0) 911 943-6099

alina.noras@bamf.bund.de
www.bamf.de

Trägerrundschreiben 1/17

Förderung der Kinderbetreuung durch Einführung einer Beratungspauschale

320-9500.12.13.1
Nürnberg, 26.01.2017

2 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Trägerrundschreiben 24/16 vom 23.11.2016 wurden Sie über die geplante Wiedereinführung der integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung informiert. In einem ersten Schritt soll eine Förderung der Beratung von Teilnehmern mit Kindern durch die Integrationskursträger zu Regelangeboten eingeführt werden. Für die Beratung und Unterstützung der Teilnehmenden und die hierfür erforderliche Netzwerkarbeit und die Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten und Tagespflegepersonen erhalten die Kursträger eine Beratungspauschale in Höhe von 30 EUR pro Berechtigtem. Hinsichtlich der konkreten Regelungen verweise ich auf die beigefügten Anlagen.

In einem zweiten Schritt wird auch die integrationskursbegleitende Kinderbetreuung gefördert werden. Über deren Umsetzung werden Sie rechtzeitig informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Regina Jordan

Abteilungsleiterin Integration und gesellschaftlicher Zusammenhalt

Anlage 1 zum Trägerrundschreiben 1/17 vom 26. Januar 2017

Kinderbetreuung von Integrationskurssteilnehmenden - pauschale Vergütung für Beratungstätigkeit der Kursträger

Der Integrationskursträger kann nach Feststellung des Kinderbetreuungsbedarfs die Integrationskursberechtigten bei der Inanspruchnahme eines örtlichen Regelangebotes (Kindertagesstätte, Kindergarten, Tagespflegepersonal) unterstützen. Dies kann zum einen durch Beratung der Integrationskursberechtigten bei Kontaktaufnahme mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendmigrationsdiensten oder der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer erfolgen. Zum anderen kann der Integrationskursträger durch eine enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Trägern der Jugendhilfe sowie Trägern von Kindergärten und Kindertagesstätten zu bestehenden Regelangeboten informieren. Damit können Kursträger neben der Ermöglichung der Kursteilnahme für die Berechtigten auch einen Beitrag zur Integration von Kindern in das Regelsystem der Kinderbetreuung leisten und im Rahmen ihrer Netzwerkarbeit eine trägernähe Kinderbetreuung im örtlichen Regelsystem unterstützen.

Für alle ab Bekanntgabe des Trägerrundschreibens beginnenden Kursmodule gelten für die Gewährung der Beratungspauschale folgende Voraussetzungen:

1. Antragsberechtigt sind vom Bundesamt zugelassene Kursträger.
2. Beraten werden Integrationskursberechtigte, die sich unter Vorlage ihrer Teilnahmeberechtigung im Original beim Kursträger förmlich anmelden (§ 7 Abs. 1 IntV).
3. Die Beratung der Teilnehmer ist persönlich und einzelfallbezogen.
4. Die Beratungspauschale wird an den jeweiligen Träger einmalig pro beratenem Integrationskursberechtigten gewährt – unabhängig davon, für wie viele Kinder Betreuungsbedarf besteht – und beträgt 30€.
5. Träger und Teilnehmer bestätigen durch ihre Unterschrift im vorgesehenen Antragsformular die Richtigkeit ihrer Angaben, insbesondere dass ein Betreuungsbedarf besteht. Die Beratung erfolgt nur für nicht schulpflichtige Kinder (in der Regel von 0 bis 6 Jahren). Der Teilnehmer muss die zu betreuenden Kinder benennen und deren Identität nachweisen.

Ergänzende Hinweise:

Es ist das als Anlage 2 übermittelte Antragsformular zu verwenden. Dieses kann per Post oder als Scan per Mail an die folgende Mailadresse: 326-KinderbetreuungIK@bamf.bund.de übersandt werden.

- Die Anträge werden zentral durch Ref. 326 (Bearbeitungszentrum Integration) in Nürnberg bearbeitet.
- Im Antragsformular ist kurz zu dokumentieren, welche Schritte unternommen wurden, insbesondere welche Stellen kontaktiert wurden; ferner ist für statistische Zwecke festzuhalten, ob die Beratung Erfolg hatte, also tatsächlich ein Betreuungsangebot ge-

funden werden konnte. Auf die Gewährung der Pauschale hat dies jedoch keinen Einfluss.

- Wechselt der beratene Teilnehmer den Kursträger, so kann bei Bedarf der neu gewählte Kursträger ihn erneut beraten und seinerseits die Gewährung der Pauschale beantragen. Die Vorlage des Berechtigungsscheins im Original ist notwendig.

Anlage 2 :

Antragsformular auf Gewährung
einer Beratung-/Vermittlungspauschale
(nicht beigefügt)